

das Fehderecht des Mittelalters (*De iure bellorum privatorum ex legibus imperii Romano-Germanici*). Im J. 1860 trat er in Berlin bei Pertz als Mitarbeiter für die Abtheilung *Leges* ein, war über 8 Jahre in dieser Stellung und daneben seit Ostern 1864 als Privatdocent der Rechte an der Universität thätig. 1868 übernahm er eine Professur in Zürich, die er aber 1870 niederlegte, um wieder nach Berlin überzusiedeln. Hier wurde er im Januar 1871 zum ord. Honorar-Professor an der Universität ernannt, schied aber schon Ostern 1872 aus dieser Stellung aus, um als *Redacteur* an der *National-Zeitung* zu wirken. 1874 folgte er einem Rufe nach Halle, wo er bis zu seiner Erkrankung im Jahre 1886 als ord. Professor für deutsches Recht thätig war.

In zwei verschiedenen Perioden seines Lebens hat B. für die *Monumenta* gearbeitet. Als ständiger Mitarbeiter hat er in den 60er Jahren, abgesehen von *Collationen* für andere Ausgaben, die grosse und schwierige Aufgabe gelöst, eine kritische Ausgabe des *Liber legum Langobardorum* (LL. IV) herzustellen. Zum zweiten Male wurde er unmittelbar für die *Monumenta* thätig, als er 1876 die neue Ausgabe der fränkischen *Capitularien* übernahm, von der er den 1. Band selbst vollendet, den 2. zum Theil noch vorbereitet hat. Aber auch, was B. sonst an wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht hat, steht zu den *Monumenten* in engster Beziehung; es sind vor Allem die beiden Schriften: '*Die Capitularien im Langobardenreich*' (Halle 1864) und '*Beiträge zur Capitularienkritik*' (Leipzig 1874)¹. B. war neben Merkel und Bluhme der dritte deutsche Rechtshistoriker, der seine ganze wissenschaftlich-litterarische Thätigkeit den *Monumenten* widmete.

Uneingeschränkte verdiente Anerkennung hat dem Verstorbenen seine Ausgabe des *Liber legum Langobardorum* eingetragen, ein Werk, welches ihm dauernd einen Ehrenplatz unter den Bearbeitern deutscher Rechtsquellen sichert. Bei der engen Verbindung, in welcher die fränkischen *Capitularien* mit jenem langobardischen Rechts-

1) Sonst kommen noch für den Kreis der Aufgaben der *Monumenta* in Betracht zwei Aufsätze, die B. 1869 in der *Historischen Zeitschrift* veröffentlichte, und zwar in Band XXI '*Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder*' und in Band XXII '*Zur Lex Saxonum*' und ausserdem die beiden Selbstanzeigen über den 1. Band der *Capitularien* in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* 1881, 3. und 4. Stück, und 1884, 18. Stück.